



Internationale Zusammenarbeit 2023

Modul B/Projektbeiträge Anforderungskatalog Gesuchseinreichung

Merkblatt Nr. 1

Einreichfrist 28. Februar 2023

1. Rechtliche Grundlagen

Die Internationale Zusammenarbeit stützt sich auf das Reglement über die internationale Zusammenarbeit (RIZA, AS 856.130). Auf die Besonderheiten für die Gesuchseingabe und die Vergabe für Projektbeiträge nach dem Modul B wird insbesondere in Art. 9-18 RIZA eingegangen. Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Projektbeitrags besteht.

2. Eingabeberechtigte Organisationen (Art. 9 und 10 RIZA)

Die Projekte müssen die nachhaltige Armutsbekämpfung zum Ziel haben und zur Stärkung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung namentlich im urbanen Raum beitragen. Dabei liegt der Fokus auf geografischen Gebieten oder auf Bevölkerungsgruppen, die besonders benachteiligt sind. Die Stadt Zürich ist daran interessiert, vermehrt Projekte im urbanen Umfeld zu fördern. Eingabeberechtigt sind Organisationen (nachfolgend NGO genannt), die im Bereich der internationalen Zusammenarbeit operationell tätig sind und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) **Hauptsitz in der Schweiz:** Die Projektbeiträge werden ausschliesslich an gemeinnützig tätige NGO (juristischen Personen) mit Hauptsitz in der Schweiz gewährt.
- b) **Handelsregister-Eintrag:** Die NGO muss im schweizerischen Handelsregister eingetragen sein.
- c) **ZEWO-Zertifizierung:** Die NGO muss einen Nachweis über die ZEWO-Zertifizierung erbringen.
- d) **Politische Neutralität:** Die NGO muss politisch neutral sein.
- e) **Professionelle Buchführung und Revisionsstelle:** Eine professionelle Buchführung und eine Revisionsstelle werden vorausgesetzt. Die Jahresrechnung und Bilanz sind auf der Webseite zu publizieren.
- f) **Projekthoheit:** Die NGO muss auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit operationell tätig sein (keine Sammelorganisationen) und über die Projekthoheit verfügen.

3. Für die nachfolgenden Projekte werden keine Projektbeiträge ausgerichtet (Art. 11 RIZA)

- a) **Patenschaften:** Es werden keine Patenschafts-Projekte unterstützt, sei dies die Übernahme von Patenschaften für einzelne Gemeinden, Gruppen oder Personen; auch werden keine Stipendien irgendwelcher Art ausgerichtet.
- b) **Spendensammlungen:** Es werden keine Projektbeiträge an Spendensammlungen irgendwelcher Art ausgerichtet.
- c) **Kulturprojekte:** Es werden keine Projekte im kulturellen Bereich unterstützt wie Renovationen, Restaurationen, Kulturaufführungen oder Ähnliches.
- d) **Projektländer:** Die Projektländer müssen auf der DAC-Liste der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) als Empfänger für die Entwicklungszusammenarbeit stehen.
- e) **Negativliste:** Bitte beachten Sie auch die auf unserer Webseite aufgeschaltete Zusammenstellung derjenigen Projekte, die die Stadt Zürich nicht unterstützt. Die Liste «Von der Stadt Zürich in der Regel nicht unterstützte Projekte» enthält weiterführende Informationen.

4. Dauer der Projekte und Höhe der Projektbeiträge (Art. 12 RIZA)

- a) **Dauer der Projekte:** Die Gesuche können für eine Projektdauer von 12 oder maximal 24 Monaten eingereicht werden. Ein Projektbeitrag wird jeweils für das laufende Kalenderjahr gesprochen. Es werden keine Projektbeiträge für Vorfinanzierungen oder Defizitdeckungen gesprochen.
- b) **Projektbeiträge:** Die Höhe der Projektbeiträge bemisst sich nach der Projektdauer: es werden mindestens CHF 50 000 (2× CHF 25 000) und höchstens CHF 125 000 für die Projektdauer von 12 Monaten ausgerichtet. Für eine Projektdauer von 24 Monaten werden höchstens CHF 250 000 (2× CHF 125 000) ausgerichtet, sofern das Projekt im Folgejahr erneut eingereicht und durch die Stadt Zürich erneut unterstützt wird. Die Projektbeiträge werden jährlich ausbezahlt.
- c) **Projektbeiträge im Verhältnis zu den Projektkosten:** Die Projektbeiträge der Stadt Zürich betragen höchstens 50 Prozent der effektiven Projektkosten. Für die übrigen Projektkosten hat die NGO die Finanzierung offenzulegen.

5. Formelle Anforderungen an die eingereichten Gesuche (Art. 13 RIZA)

Der Gesuchsantrag beinhaltet einen narrativen Projektbeschrieb und weitere einzureichende Dokumente, die über die folgenden Punkte Auskunft geben:

- a) **NGO:** Name und Adresse der NGO und der verantwortlichen Personen in der Schweiz und im Projektland; Telefonnummer und Emailadresse. Name der NGO im Empfängerland, resp. der lokalen Empfängerorganisation, die am Projekt beteiligt ist: Tätigkeit, bisherige Zusammenarbeit mit der NGO. Zusätzlich wird benötigt:
 - ein aktueller schweizerischer Handelsregisterauszug.
 - ein Nachweis der ZEWO Zertifizierung.
- b) **Inhalt und Zielsetzung des Projekts:** Dieser umfasst:
 - Narrativer Projektbeschrieb, maximal 8 Seiten (in deutscher, englischer oder französischer Sprache)
 - Nachweis Wirksamkeit: Results Framework (Maximal 6 Outputs, maximal 6 immediate Outcomes, maximal 3 intermediate Outcomes und 1 final Goal).
 - Monitoring Plan an Reporting Follow-up Template (Maximal 2 Seiten).
 - Budget, siehe dazu Merkblatt 3 zum Budget.
 - Fakultativ: Weitere Fotos, Grafiken, Tabellen nach Wunsch der NGO (Maximal 2 Seiten) als PDF-Anhang. Bei Fotos: Auflösung 300 dpi, versehen mit einer auf das Projekt bezogenen und erklärenden Bildunterschrift. Bei Strichgrafiken: Auflösung 1200 dpi.

Projekte, die im Jahr 2022 eine Unterstützung als Zweijahresprojekte erhalten haben: Das Projekt ist im Jahr 2023 als Folgegesuch einzureichen (siehe dazu Merkblatt Nr. 2a Zweijahresgesuche). Nebst dem Gesuch für das zweite Jahr, das die Berichterstattung für das Jahr 2022 inkludiert, sind insbesondere der Monitoring Plan und das Reporting Follow-up Template (Maximal 2 Seiten) mit Angaben zum Jahr 2022 einzureichen sowie das aktualisierte Budget-Formular mit der Projektabrechnung für das Vorjahr 2022 (Maximal 2 Seiten).
- c) **Verortung des Projekts:** Im urbanen, sozialen und wirtschaftlichen Kontext: Angaben über Projektort, -land und -region.
- d) **Wirtschaftliche Situation der NGO:** Die Kosten des Projekts über die Dauer der Finanzierung und deren Finanzierung durch die NGO oder durch Dritte (weitere Donatoren). Da die Stadt Zürich maximal 50 Prozent der effektiven Projektkosten übernimmt, hat die NGO darzulegen, durch wen und in welcher Höhe die restlichen Projektkosten finanziert werden.

Bitte beachten Sie: Werden die oben genannten formellen Anforderungen nicht eingehalten, inklusive die Vorgabe für die maximale Seitenanzahl, tritt die Stadt Zürich, Präsidialdepartement, Stadtentwicklung, Bereich Aussenbeziehungen, nicht auf das eingereichte Gesuch ein (Art. 15 Abs. 3 RIZA). Die NGO wird umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

6. Kriterien für die inhaltliche Beurteilung der Gesuche (Art. 17 RIZA)

Die Stadt Zürich legt Wert auf klar strukturierte Gesuche. Die Projektaktivitäten und deren Bezüge zu den Projektzielen sollen nachvollziehbar und verständlich aufgezeigt werden, sodass sich die beratende Kommission ein Gesamtbild des Projekts machen kann. Ein nachvollziehbarer, narrativer Projektbeschreibung wird vorausgesetzt, eine reine Auflistung von Zielen und Aktivitäten ist nicht ausreichend. Die beratende Kommission für internationale Zusammenarbeit der Stadt Zürich beurteilt die Gesuche nach den folgenden Kriterien:

- a) **Qualität des Projekts:** Klare Strukturierung und Aussagekraft des Projektbeschreibs. Nachvollziehbarkeit der einzelnen Projektaktivitäten in der Gesamtlogik des Projekts. Verständliche Darstellung der Wirkungslogik im narrativen Projektbeschrieb.
- b) **Urbane Projekte:** Ansiedlung des Projekts im städtischen Umfeld oder Aufzeigen eines urbanen Bezugs.
- c) **Hintergrundinformationen:** Erläuterungen zur politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage im Projektland, die über die allgemein bekannten Fakten hinausgehen.
- d) **Soziale Fragen:** Einbezug von Gleichberechtigung, Gendersensitivität und allfälligen Diskriminierungen. Darstellung einer Besserstellung von marginalisierter Bevölkerungsgruppen.
- e) **Einbezug der Zivilgesellschaft:** Partizipativer Einbezug von lokalen Akteurinnen und Akteuren, zivilgesellschaftlichen Verbänden, Vereinen oder anderen Gruppierungen mit adäquater Berücksichtigung der zivilgesellschaftlichen Anliegen.
- f) **Zielgruppe und Eigenleistungen:** Benennung der Zielgruppen des Projekts (direkt Begünstigte und indirekt betroffene Personengruppen; Grösse und deren Verteilung nach Gender, örtliche Stellung). Quantifizierbare Eigenleistung der Zielgruppe. Die Eigenleistungen der Zielgruppe sollen in Bezug zu den Projektaktivitäten stehen und auf ihre Rolle im Vorhaben verweisen. Genaue Angabe von Anzahl Arbeitstagen, z. B. Gemeinschaftsdienst, finanzielle Kleinbeiträge, Naturalien. Ausgestaltung des Projekts nach dem Subsidiaritätsprinzip (keine Übernahme von Leistungen, für die die Zielgruppe selbst aufkommen kann).
- g) **Relevanz des Projekts und Nutzen für die Bevölkerung:** Darstellung der zentralen Herausforderungen in der Projektregion und deren Umsetzung für eine nachhaltige Lösung für die Zielgruppen. Erläuterung, wie die Lebensqualität der Zielgruppen nachweislich verbessert wird. Darlegung des unmittelbaren Projektnutzens für die Bevölkerung auf den übergeordneten Ebenen wie die Beeinflussung der Rahmenbedingungen, Up-Scaling (Multiplikation), gesetzliche Änderungen, Innovationen, etc.
- h) **Ausführungsreife und Realisierbarkeit:** Darstellung der Grundfragen des Projekts, der Grundfinanzierung (Sicherung von mindestens 50 Prozent der Projektkosten durch die NGO oder Dritte/Donatoren) und der damit verbundenen Ausführungsreife.
- i) **Nachweis der Wirksamkeit unter Einbezug des Results Framework oder LogFrame, des Monitoring Plan und des Reporting Follow-up Template:** Darstellung der Projektleistungen (Outputs, Aktivitäten) und der Projektwirkungen (Outcomes, Impacts) mit nachvollziehbarer Kausalität (Wirkungslogik) im narrativen Projektbeschrieb. In welchem messbaren Umfang verbessert sich das Leben der Zielgruppe oder das Funktionieren der betroffenen Gemeinschaften aufgrund des Projekts. Erläuterung der Methodenwahl zur Erhebung der Monitoring-Daten und zur Erlangung von relevanten und verlässlichen Daten für die Wirksamkeitsmessung des Projekts. Darlegung von bereits bestehender Evidenz zum vorgeschlagenen Ansatz. Darlegung des Berichterstattungsmechanismus.
- j) **Wirtschaftlichkeit:** Umsetzbarkeit der geplanten Aktivitäten mit dem präsentierten Budget. Übereinstimmung der Budgetposten mit dem Projektplan. Sicherstellung der langfristigen Wirtschaftlichkeit des Projekts, insbesondere nach Rückzug der NGO.
- k) **Nachhaltigkeit:** Darstellung, wie die lokale Trägerschaft die Dauerhaftigkeit der geplanten Veränderungen gewährleisten kann. Vorhandensein einer Stärkung der institutionellen Institutionen auf der Gouvernanz-Ebene. Vorgesehene Übergabe des Projekts an die begünstigte Bevölkerungsgruppe, die betroffene Zivilgesellschaft, an die Gemeinde oder die staatliche Behörde.
- l) **Bei einer Projektdauer von 24 Monaten (Zweijahresgesuche):** Darstellung der erreichten Resultate im ersten Jahr in der narrativen Berichterstattung sowie im **Reporting Follow-up Template**. Abrechnung der Projektkosten des Vorjahres im Budgetformular. Siehe dazu auch das Merkblatt Nr. 3, Anforderungskatalog Zweijahresprojekte.
- m) **Terminplan:** Zeitplan des Projekts und voraussichtlicher zeitlicher Rückzug der NGO vom Projekt.
- n) **Chancen und Risiken des Projekts:** Darstellung eventueller Risiken (politische, wirtschaftliche oder natürliche Risiken) bei der Projektausführung.

Bitte beachten Sie: Auch wenn die NGO sowohl die formellen wie auch die materiellen Vorgaben an die Gesuchseinreichung erfüllt, besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusprechung eines Projektbeitrags (Art. 10 Abs. 2 RIZA). Da jeweils mehr Gesuche eingereicht werden, als finanziell unterstützt werden können, stehen die eingereichten Gesuche in Konkurrenz zueinander.